

BGer 1B_46/2022 vom 17. Februar 2022

Bundesgericht, 2022-02-17, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1B_46_2022

FR: TF 1B_46/2022 du 17 février 2022

IT: TF 1B_46/2022 del 17 febbraio 2022

Erwägungen

E. 1

A. _____ befindet sich zum Vollzug einer stationären Massnahme im Sinn von Art. 59 StGB im Pflegezentrum E. _____. Am 25. Juli 2021 reichte er zusammen mit seiner Mutter B. _____ eine Strafanzeige wegen Körperverletzung ein gegen die ihn behandelnden Ärzte Dr. C. _____ und Dr. D. _____. Sie sollen ihm Neuroleptika verschrieben haben, ohne deren (angeblich) lebensbedrohlichen Nebenfolgen abgeklärt zu haben.

Am 12. August 2021 nahm die Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich das Strafverfahren nicht an die Hand.

Am 13. August 2021 erhoben A. _____ und B. _____ gegen diese Nichtanhandnahmeverfügung Beschwerde ans Obergericht des Kantons Zürich und ersuchten dabei um unentgeltliche Rechtspflege.

Mit Präsidialverfügung vom 10. Januar 2022 wies das Obergericht das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege ab und auferlegte A. _____ und B. _____, innert 30 Tagen eine Prozesskaution von Fr. 3'000.-- zu leisten, unter der Androhung, bei Säumnis auf das Rechtsmittel nicht einzutreten.

Mit Eingabe vom 25. Januar 2022 beantragen A. _____ und B. _____, diese Verfügung aufzuheben und das Obergericht anzuweisen, ihnen unentgeltliche Rechtspflege zu gewähren. Der Beschwerde sei aufschiebende Wirkung beizulegen. Für das bundesgerichtliche Verfahren sei ihnen unentgeltliche Rechtspflege zu gewähren. Mit Eingabe vom 15. Februar 2022 ergänzen sie ihre Beschwerde.

Vernehmlassungen wurden keine eingeholt.

E. 2

Angefochten ist ein kantonales letztinstanzliches Entscheid in einer strafrechtlichen Angelegenheit. Dagegen steht die Beschwerde nach Art. 78 ff. BGG offen. Es ist allerdings Sache der Beschwerdeführer, sowohl darzulegen, dass die Sachurteilsvoraussetzungen erfüllt sind, soweit das nicht offensichtlich ist (Art. 42 Abs. 2 BGG ; BGE 133 II 249 E. 1.1; 353 E. 1), als auch, dass der angefochtene Entscheid Bundesrecht verletzt (BGE 135 III 127 E. 1.6; 134 II 244 E. 2.1; je mit Hinweisen).

Das Obergericht hat im angefochtenen Entscheid erwogen, nach Art. 136 Abs. 1 StPO setze die Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege an die Privatklägerschaft für die Durchsetzung ihrer Zivilansprüche voraus, dass sie prozessarm und ihre Zivilklage nicht aussichtslos sei. Es sei deren Sache, mit einem begründeten Gesuch nachzuweisen, dass diese Voraussetzungen erfüllt seien. Vorliegend hätten die Beschwerdeführer weder erklärt, welche Zivilansprüche sie gegen welche Personen geltend machen würden, noch enthalte

ihr Gesuch Ausführungen zu einer Zivilklage, womit die Voraussetzungen zur Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege nicht erfüllt seien.

Die Beschwerdeführer halten dem entgegen, die Staatsanwaltschaft hätte sie nach Art. 118 Abs. 4 StPO über die Möglichkeit informieren müssen, sich am Strafverfahren als Straf- oder Zivilkläger zu beteiligen. Der Einwand geht an der Sache vorbei, da einerseits kein Strafverfahren eröffnet wurde und andererseits das Obergericht den Beschwerdeführern keineswegs die Privatklägereigenschaft abgesprochen hat. Es hat lediglich ihr Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege abgewiesen mit der Begründung, sie hätten nicht dargelegt, (nicht aussichtslose) Zivilansprüche geltend machen zu wollen. Das schadet ihnen insofern nicht, als ihnen gegen die beschuldigten Ärzte ohnehin keine Zivilansprüche zustehen. Wie dem Bundesgericht aus dem früheren Verfahren 1C_236/2020 (Urteil vom 12. Juni 2020) bekannt ist, gilt für die Ärzte des Pflegezentrums E._____ das Haftungsgesetz des Kantons Zürich vom 14. September 1969. Danach haftet für deren amtliche Tätigkeit - darunter auch die Betreuung des Beschwerdeführers - der Kanton Zürich direkt und ausschliesslich; Ansprüche gegen die Ärzte sind ausgeschlossen (§§ 1,3 und 6).

Die Vorbringen der Beschwerdeführer sind damit nicht geeignet, die angefochtene Verfügung bundesrechtswidrig erscheinen zu lassen, womit auf die Beschwerde wegen Verletzung der gesetzlichen Begründungspflicht nicht einzutreten ist. Auf die Erhebung von Gerichtskosten kann verzicht werden, womit ihr Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege hinfällig wird.

Demnach erkennt das präsidierende Mitglied:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.